OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653470/8/MS

Datum:
Linz, 7. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 25. März 2025, GZ: BHVBVerk-2024-402996/9-Pl, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung und Beibringung von Befunden nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. März 2025, GZ: BHVBVerk-2024-402996/9-Pl, wurde Frau A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) aufgefordert, sich innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides bei der belangten Behörde amtsärztlich untersuchen zu lassen und zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens eine Stellungnahme eines Facharztes für Innere Medizin beizubringen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, auf Basis der Anzeige betreffend einen Vorfall am 17. November 2024, bei dem die Beschwerdeführerin als Lenkerin eines Kraftfahrzeuges einem sich auf dem Schutzweg befindlichen Fußgänger das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht hat, und der von der Beschwerdeführerin mitgeteilten Hypertonie samt der Einnahme von Medikamenten bestünden begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin zu Handen ihres Rechtsvertreters am 28. März 2025 zugestellt worden war, richtet sich die am 23. April 2025 verfasste und am 24. April 2025 auf elektronischem Weg eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, der Beschwerde Folge zu geben und den bekämpften Bescheid der belangten Behörde aufzuheben.

Begründend wurde zusammenfassend dargelegt, bei dem der Beschwerdeführerin angelasteten Vorfall vom 17. November 2024 sei die Sonne sehr tief gestanden und habe sie, da sie keine Sonnenbrille dabeihatte, geblendet; wenn ihr tatsächlich Fußgänger haben ausweichen müssen, so tue ihr das sehr leid und sei sie froh, dass nichts passiert sei. Grundsätzlich könnten begründete Zweifel an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht bloß mit dem Alter begründet werden. Darüber sei ein medikamentös gut eingestellter Blutdruck nicht geeignet sich negativ auf das Lenken von Kraftfahrzeugen auszuwirken.

Mit Schreiben vom 24. April 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass von einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 25. Juni 2025, an der die Beschwerdeführerin und deren Rechtsvertreter teilnahmen. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung unter Angabe von Gründen fern.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Am 17. November 2024 lenkte die Beschwerdeführerin einen Pkw im Stadtgebiet in C__ kommend in Richtung D__. Im dortigen Straßenverlauf ist ein Schutzweg vorhanden und nahm die Beschwerdeführerin wahr, dass dieser von zwei Personen überquert wird. Da diese Personen ein herannahendes Auto wahrnahmen, zog die eine Person die zweite am Mantelärmel auf den sich dort befindenden Gehsteig. Bei dem Vorfall wurde niemand verletzt. Die Beschwerdeführerin wurde durch die tiefstehende Sonne geblendet, was die Sicht einschränkte. Gegen die Beschwerdeführerin wurde in diesem Zusammenhang durch die belangte Behörde ein Straferkenntnis mit Datum vom 1. Juli 2025, GZ: BHVB/924170100783/24, erlassen und wegen der Übertretung des § 9 Abs. 2 StVO eine Geldstrafe, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe, verhängt. Dieses Straferkenntnis ist noch nicht rechtskräftig.

Die Beschwerdeführerin leidet seit einigen Jahren unter Bluthochdruck, gegen den sie ein Medikament nimmt und liegen die Blutdruckwerte infolge der Medikation weit unter den in § 10 FSG-GV festgelegten Grenzwerten.
Dieser Umstand ergibt sich aus den von der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Aufzeichnungen über Eigenmessungen, die sie jedenfalls morgens und abends durchführt, sowie aus der Bestätigung ihrer Hausärztin über zwei dort vorgenommene Messungen des Blutdrucks, die mit der Eigenmessung vergleichbare Werte ergeben.

Zum Vorfall vom November 2024 ist festzuhalten, dass nach übereinstimmenden Angaben der beiden Personen, die den Schutzweg überquerten, als auch der Beschwerdeführerin, sich beide Personen auf dem Schutzweg befanden, als sich die Beschwerdeführerin mit dem von ihr gelenkten Pkw diesem näherte. Ebenfalls steht fest, dass eine Person die andere am Mantelärmel auf den Gehsteig zog. Die Beschwerdeführerin führt in diesem Zusammenhang in der mündlichen Verhandlung an, die beiden Personen hätten sich schon auf dem Gehsteig befunden, als sie den Schutzweg mit dem Pkw befahren habe.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die

Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

Gemäß § 8 Abs. 2 FSG ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich sind; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Gemäß § 3 Abs. 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,

2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 FSG-GV ist, wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungs-fähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

Gemäß § 10 Abs. 1 FSG-GV darf Personen mit nachfolgend genannten Herz-Kreislauf-Erkrankungen eine Lenkberechtigung der jeweils genannten Gruppe(n) nur erteilt oder belassen werden, wenn die Erkrankung wirksam behandelt wurde und eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme beigebracht wurde; erforderlichenfalls ist die Lenkberechtigung unter der Auflage amtsärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen zu erteilen oder zu belassen:
Z. 19. maligne Hypertonie (Erhöhung des systolischen Blutdrucks ≥ 180 mmHg oder des diastolischen Blutdrucks ≥ 110 mmHg, verbunden mit drohender oder progressiver Organschädigung) (gilt für Gruppe 1 und Gruppe 2);

Ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung – im Falle einer Rechtsmittelentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts – (nach wie vor) begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Dabei geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in der Richtung bestehen, welche die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten

erscheinen lassen. Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (siehe zum Beispiel VwGH vom 18. Oktober 2017, Ra 2017/11/0232; VwGH vom 15. Oktober 2015, Ra 2015/11/0080; VwGH vom 18. März 2015, Ra 2015/11/0016 alle mwN).

Grundsätzlich ist festzustellen, dass Zweifel an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht bloß mit dem Alter des Betreffenden begründet werden können (siehe VwGH vom 02. März 2010, 2006/11/0125 – sowie die zuvor zur gleichgelagerten Rechtslage nach § 75 Abs. 2 KFG ergangene Judikatur des VwGH vom 21. Jänner 1997, 96/11/0267 oder VwGH vom 15. Dezember 1995, 95/11/0318). Dies macht die belangte Behörde auch nicht. An keiner Stelle des angefochtenen Bescheides begründet die Behörde ihre Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch die Beschwerdeführerin mit dessen fortgeschrittenem Alter, sondern führt im bekämpften Bescheid einen Vorfall vom 17. November 2024 und eine bei der Beschwerdeführerin bestehende Hypertonie an.

Betreffend den Vorfall vom 17. November 2024 wurde gegen die Beschwerdeführerin ein verwaltungsstrafrechtliches Verfahren eingeleitet, welches mit nicht rechtskräftigem abgeschlossen ist. Fest steht in diesem Zusammenhang, dass die Beschwerdeführerin einen Schutzweg mit dem Pkw überquert hat, den zwei Personen zu Fuß zur Überquerung der Straße genutzt hatten, die sich offenbar von der Fahrweise der Beschwerdeführerin als gefährdet erachteten.
Im vorliegenden Zusammenhang ist der Aufforderungsbescheid dann rechtens, wenn ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht bestanden hätten, der Beschwerdeführerin fehle wegen Fehlens der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Aus der Verantwortung der Beschwerdeführerin im noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahren ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin die Personen wahrgenommen hat, als diese den Schutzweg überquerten und war sie der Meinung, dass aufgrund des Überquerungsfortschrittes der beiden Personen, nachdem sie die Geschwindigkeit reduziert hatte, ein Anhalten nicht mehr erforderlich war. Nach der Wahrnehmung der Beschwerdeführerin waren beide Personen bereits auf dem Gehsteig als sie den Schutzweg überfuhr, wobei sie einwendete, die tief stehende Sonne habe ihre Sicht, da sie keine Sonnenbrille getragen habe, doch stark eingeschränkt. Aus der Verantwortung der Beschwerdeführerin zum Vorfall vom 17. November 2024, in der sie im Übrigen immer eine Gefährdung der beiden den Schutzweg überquerenden Personen in Abrede stellte, kann keine mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung abgeleitet werden. Damit ist der Vorfall vom 17. November 2024 nicht geeignet begründete Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen abzuleiten.

Nähere Angaben zum Ausmaß der Hypertonie sind im bekämpften Bescheid nicht enthalten. Nach § 10 Abs. 1 Z 19 FSG-GV hat eine vorliegende Hypertonie unter bestimmten Voraussetzungen Einfluss auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Erst wenn die Hypertonie die in Z 19 des § 10 Abs. 1 Z 19 normierten Werte erreicht bzw. übersteigt, ist eine Hypertonie geeignet, Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Betroffenen zum Lenken eines Kraftfahrzeuges auszulösen.
Ermittlungen diesbezüglich hat die belangte Behörde nicht angestellt. Aufgrund der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführten Ermittlungen steht fest, dass bei der Beschwerdeführerin eine Hypertonie vorliegt, welche medikamentös behandelt wird. Blutdruckwerte wie in § 10 Abs. 1 Z 19 FSG normiert, werden nicht erreicht.
Damit liegt gegenständlich eine Hypertonie vor, die nicht geeignet ist, begründete Bedenken dahingehend auszulösen, die Beschwerdeführerin wäre gesundheitlich nur mehr eingeschränkt oder gar nicht mehr geeignet ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Da im Ergebnis kein Sachverhalt vorliegt, der geeignet wäre begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken eines Kraftfahrzeuges abzuleiten, ist im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben und der bekämpfte Bescheid aufzuheben.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß